

Diskriminierung am Wohnungsmarkt ist verboten

Wohnungseigentümer:innen, Makler:innen und Hausverwaltungen müssen sich beim Abschluss eines Mietoder Kaufvertrages an das Gleichbehandlungsgesetz halten.

Das Geschlecht oder die ethnische Zugehörigkeit der Mieter:innen oder Käufer:innen dürfen bei der Vergabe von Wohnraum keine Rolle spielen. Auch Inserate dürfen nicht diskriminierend sein.



"... wir vermieten nicht an Alleinerzieherinnen!"

Wohnung zu vermieten: 50 m², hell, € 460/Monat (inkl. Betriebskosten), keine Asylwerber

Sie können sich dagegen wehren



- Dokumentieren Sie die Situation möglichst bald!
 Dann sind die Erinnerungen an den Vorfall noch frisch. Je früher Sie reagieren, desto besser!
 Das geht zum Beispiel online mit unserem Meldeund Kontaktformular.
- · Lassen Sie sich beraten!

Die Gleichbehandlungsanwaltschaft bietet Beratung und Unterstützung an. Wir überlegen gemeinsam mit Ihnen, wie es weitergehen kann und welche rechtlichen Schritte sinnvoll sind.

- Sie können Fälle von Diskriminierung vor der Gleichbehandlungskommission überprüfen lassen.
- Sie k\u00f6nnen vor Gericht einen angemessenen Schadenersatz einklagen. Das Gesetz sieht aber keinen Anspruch auf eine konkrete Wohnung vor.

Diskriminierung lässt sich beweisen

Je mehr Anhaltspunkte Sie haben, die zeigen, dass Sie beim Zugang zu Wohnraum aus Gründen wie Geschlecht, Familienstatus, Herkunft, Sprache oder Hautfarbe benachteiligt wurden, desto besser ist die Aussicht auf Erfolg:

- Sie vermuten, dass Sie wegen eines bestimmten Merkmals (z.B. Name, Hautfarbe ...) benachteiligt wurden? Bitten Sie Freund:innen oder Bekannte, die dieses Merkmal nicht aufweisen, auch Interesse für die Wohnung zu zeigen: Wenn diese Person akzeptiert wird, kann das helfen, die Diskriminierung zu beweisen.
- Bitten Sie Bekannte oder Freund:innen, zur Besichtigung der Wohnung mitzukommen.
 Diese können später als Zeug:innen aussagen.
- Fotografieren oder speichern Sie diskriminierende Wohnungsinserate. Notieren Sie, wo und wann Sie das Inserat gesehen haben.
- Fragen Sie nach, warum Sie abgewiesen wurden.
 Jede Antwort kann für die Beratung nützlich sein.
- Bewahren Sie Informationen auf. Sie könnten als Beweise später hilfreich sein.

Aktiv werden

Werden Sie aktiv und melden Sie den Vorfall oder das Inserat an die Gleichbehandlungsanwaltschaft.

Sie erreichen uns telefonisch, per Mail oder über unsere Webseite.

Wir dokumentieren, beraten und unterstützen

Die Gleichbehandlungsanwaltschaft dokumentiert alle gemeldeten Diskriminierungen. Wir beraten Sie kostenfrei und vertraulich. Wir hören Ihnen zu und besprechen mit Ihnen die rechtlichen Möglichkeiten. Jeder Schritt erfolgt nur mit Ihrem Einverständnis.



Gleichbehandlungsanwaltschaft

Zentrale

Wien, Niederösterreich, Burgenland

Leopold-Moses-Gasse 4/1/2, 1020 Wien

Telefon: +43 1 532 02 44 E-Mail: gaw@bka.gv.at

Regionalbüro Steiermark

Südtiroler Platz 16, 8020 Graz

Telefon: +43 316 720 590

E-Mail: graz.gaw@bka.gv.at

Regionalbüro Kärnten

Kumpfgasse 25, 9020 Klagenfurt

Telefon: +43 463 509 110

E-Mail: klagenfurt.gaw@bka.gv.at

Regionalbüro Oberösterreich

Martin-Luther-Platz 3, 4020 Linz

Telefon: +43 732 783 877 <u>E-Mail</u>: linz.gaw@bka.gv.at

Regionalbüro Tirol, Salzburg, Vorarlberg

Andreas-Hofer-Straße 6, 6020 Innsbruck

Telefon: +43 512 343 032 E-Mail: ibk.gaw@bka.gv.at

Impressum

Medieninhaberin, Verlegerin und Herausgeberin:

Anwaltschaft für Gleichbehandlung, Leopold-Moses-Gasse 4/1/2, 1020 Wien

Redaktion: Anwaltschaft für Gleichbehandlung

Gestaltung: BKA Design & Grafik Coverfoto: iStock

Druck: Digitalprintcenter des BMI Wien, 2023